



**Bauherr:** Gemeinde Frittlingen

**Projekt:** Bebauungsplan  
„Steinenfurth IV – 2. Änderung“

**Planungsstand:** Vorentwurf - Beteiligungsverfahren

**Inhalt:** **Unterlagen zur Abwägung der vorgebrachten Anregungen im Zuge der Verfahrensbeteiligung**

- Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB,
- Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 (2) und § 3 (1) BauGB,
- Frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB

### **Abwägungsergebnis**

**Bearbeiter:** KH / AG

**Datum:** 22.03.2021

## Plangrundlage / -bezug:

Der Verfahrensbeteiligung und Abwägung standen folgende Vorentwurfsunterlagen zur Verfügung:

## Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus

### *Bebauungsplan*

1. Übersichtskarten und Übersichtspläne vom 12.11.2020
  - 1.1. Übersichtskarte M 1: 10.000 v. 12.11.2020, Format A4 <11\_fr37110a\_01\_dwg.pdf>
  - 1.2. Übersichtsplan Baugebiet M 1: 1.000 v. 12.11.2020, Format A4 <12\_fr37110a\_03\_dwg.pdf>
2. Bebauungsplan zeichnerischer und schriftlicher Teil vom 12.11.2020
  - 2.1. Bebauungsplan Teil A – zeichnerischer Teil  
Lageplan M 1: 500 v. 12.11.2020, Format 900 x 594 <21\_fr37110a\_05\_dwg.pdf>
  - 2.2. Bebauungsplan Teil B – schriftlicher Teil, mit planungsrechtlichen  
Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften vom 12.11.2020 <21\_fr37110a\_05\_dwg.pdf>
3. Begründung / Erläuterung
  - 3.1. Begründung / Erläuterungen vom 12.11.2020 <31\_fr37210a\_docx.pdf>

## Präambel

Der Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ der Gemeinde Frittlingen wurde mit Bekanntmachung der Beschlussfassung am 30.01.2009 rechtskräftig, definiert in seiner Arrondierung insgesamt ein Gewerbegebiet und ist auf Grund der geometrischen Rahmenbedingungen in insgesamt 4 Gewerbeflächen unterteilt (Gewerbefläche I – IV).

Auf der nördlichen Seite des Plangebietes ist im rechtskräftigen Bebauungsplan zwischen „Gewerbefläche II“, „Gewerbefläche III“ und „Gewerbefläche IV“ eine Grünfläche ausgewiesen. Auf Grund verschiedener Entwicklungen von angrenzenden Betrieben wird es als standortsichernde Maßnahme notwendig, die verkehrliche Erschließung im Bereich der „Gewerbefläche IV“ und „Gewerbefläche II“ neu zu ordnen. Dazu sind die bisher im Änderungsbereich ausgewiesenen Flächennutzungen (Grünflächen, Verkehrsflächen, Gewerbeflächen) geometrisch zu verändern und neu zuzuweisen.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine modifizierte Erschließung des Gewerbegebietes für die Gewerbefläche II und Gewerbefläche IV geschaffen werden.

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sind Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 16.11.2020 beschlossen, den Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ nach den Vorgaben des BauGB zu ändern. Die Zustimmung des Gemeinderates zum Planvorentwurf erfolgte am 16.11.2020 in öffentlicher Gemeinderatssitzung.

Die betroffenen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden wurden auf Basis der Vorentwurfsunterlagen, bestehend aus den vorgenannten *Unterlagen zum Bebauungsplan* mit Schreiben vom 23.11.2020 um Stellungnahme nach §4(1) BauGB gebeten. Der Sollrücklauf der Stellungnahme war der 08.01.2021. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB §3(1) erfolgte über öffentliche Auslegung auf dem Rathaus sowie online über die Homepage der Gemeinde.

Die vorgebrachten Anregungen wurden zusammengetragen und als „Abwägungsvorschlag der Verwaltung“ dem Gemeinderat vorgestellt. Die Abwägung durch den Gemeinderat erfolgte in öffentlicher Sitzung am 22.03.2021. Die Dokumentation des Abwägungsergebnisses basiert(e) auf folgenden Unterlagen:

- 1 Übersichtstabelle der im Beteiligungsverfahren involvierten Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden mit Fristenangaben, TN <fr37tob1/VEaus\_20201123.xlsx>
- 2 Tabellarische Ergebniszusammenfassung mit Stichworten zu den im Beteiligungsverfahren und der Bürgerbeteiligung vorgebrachten Anregungen und Bedenken unter Angabe des Abwägungsvorschlages seitens der Verwaltung bzw. des Planers TN <fr37tob1/VE\_Abwaeg\_20210311.xlsx >
- 3 Zusammenstellung der zugesandten Stellungnahmen (Kopien; Originale liegen beim Planer vor)

## Ergebnis

Aus dem Gremium wurden keine substantiellen, zusätzlichen Anregungen vorgetragen. Der Abwägungsvorschlag der Verwaltung wird einstimmig angenommen. Das Abwägungsergebnis entspricht – mit Ausnahme redaktioneller Änderungen - den von der Verwaltung als Beschlussvorlage an den Gemeinderat zusammengestellten Unterlagen.

Das Abwägungsergebnis wird für jedermann Einsicht den Unterlagen zur Entwurfs offenlage beigelegt (die einzelnen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind in den Unterlagen zur Anhörung – Vorentwurf abgelegt).

- Anlagen: (genaue Bezeichnung siehe oben)
- Übersichtstabelle der Beteiligten
  - Tabellarische Ergebniszusammenfassung
  - Stellungnahmen (nicht faktisch beiliegend; werden auf Anforderung gesondert verteilt)

1. Anhörung der Träger öffentlicher Belange nach §4(1) BauGB sowie der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach §3(1) BauGB											
Gemeinde Frittlingen		Übersicht der Beteiligten Träger öffentlicher Belange									
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"											
)1 = Übersichtskarten und Lagepläne, fr37110a_01_dwg.pdf und fr37110a_03_dwg.pdf vom 12.11.2020											
)2 = Bplan Teil A + B - zeichn. und schriftl. Teil fr37110a_05_dwg.pdf vom 12.11.2020											
)3 = zugehörige Bauvorschriften (siehe 2)											
)4 = Begründung und Erläuterung fr37210aa_docx.pdf vom 12.11.2020											
)11 = digital als PDF / Mailversand											
IN	Behörde / Institution	Fachbereich	Anhörungseinleitung - Verteilung per				Rücklauf		Bemerkungen		
			Datum	)1	)2	)3	)4	)11		Soll	Ist
10	Landratsamt Tuttlingen	Baurechtsamt	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	05.01.2021	
als Koordinationsstelle für alle Landkreisbehörden insgesamt											
30	Regierungspräsidium Freiburg	Höhere Raumordnungsbehörde	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	24.11.2020	
31	Regierungspräsidium Freiburg	Straßenwesen und Verkehr	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	17.12.2020	
32	Regierungspräsidium Freiburg	Geologisches Landesamt	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	23.12.2020	
33	Regierungspräsidium Stuttgart	Landesamt für Denkmalpflege	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
34	Regierungspräsidium Freiburg	Forstpolitik und forstliche Förderung	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	14.12.2020	
40	Polizeidirektion	Konstanz	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	07.01.2021	
41	Zweckverband Wasserversorgung Oberer	Technische Betriebsleitung	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
50	BUND-Umweltzentrum Tuttlingen	Landesverband BW - Kreisgruppe Tuttlingen	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
51	Regionalverband	Schwarzwald-Baar-Heuberg	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
52	Industrie- und Handelskammer	Schwarzwald-Baar-Heuberg	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
53	Handwerkskammer	Konstanz	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
54	Naturpark Obere Donau e.V.	Geschäftsstelle	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	27.11.2020	
60	Netze BW	Stuttgart	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	03.12.2020	
61	Energieversorgung	Rottweil	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	27.11.2020	
62	Deutsche TELECOM AG T-Com	Donaueschingen	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
63	Unitymedia-Vodafone		23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	01.12.2020	
70	Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	26.11.2020	
71	Gemeindeverwaltung Aldingen/Aixheim	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	24.11.2020	
72	Gemeindeverwaltung Gosheim	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	24.11.2020	
73	Gemeindeverwaltung Neufra	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	25.11.2020	
74	Gemeindeverwaltung Wellendingen	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	
75	Gemeindeverwaltung Denkingen	Rathaus	23.11.2020					23.11.2020	08.01.2020	-	

<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss</b>		<b>Datum: 22.03.2021</b>	
<b>Maßgebende Unterlagen (Nr. siehe Verteilerliste)</b>		<b>Abwägungsindex zu den vorgebrachten Anregungen:</b>	
<i>Unterlagen zum Bebauungsplan</i>			
)1 = Übersichtskarten und Lagepläne, fr37110a_01_dwg.pdf und fr37110a_03_dwg.pdf vom 12.11.2020		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	+
)2 = Bplan Teil A + B - zeichn. und schriftl. Teil fr37110a_05_dwg.pdf vom 12.11.2020		wird beachtet, im B-Plan eingearbeitet, aktiv begleitet:	0
)3 = zugehörige Bauvorschriften (siehe 2)		wird zurückgewiesen / nicht beachtet	-
)4 = Begründung und Erläuterung fr37210aa_docx.pdf vom 12.11.2020			
<b>Terminvorgaben und Fristen:</b>			
Offenlegung: 23.11.2020 bis 08.01.2021; Abwägung durch den Gemeinderat am 22.03.2021			
<b>Gemeinde Frittlingen</b>			
<b>Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"</b>			
<b>Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss</b>		<b>Abwägungsergebnis</b>	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
<b>Landratsamt</b>			
10	<b>Landratsamt Tuttlingen, Baurechtsamt</b>	05.01.2021	
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
11	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenverkehrsamt</b>	05.01.2021	
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
12	<b>Landratsamt Tuttlingen, Naturschutzbehörde</b>	05.01.2021	
	Der Bebauungsplan „Steinenfurth IV“ soll aufgrund des Bauvorhabens der Firma Neher angepasst werden. Die vorgesehene Bebauung macht eine weitere Zufahrtsstraße sowie die Anlage einer Brücke notwendig. Auch wird der zur Bebauung zugelassene Bereich weiter ausgereizt. Derzeit hat die Naturschutzbehörde noch Bedenken gegenüber dem Vorhaben. Bevor diese abschließende Stellung nehmen kann, werden folgende Unterlagen noch benötigt: - Da massiv in die bisher als Ausgleichsflächen vorgesehenen Grünflächen eingegriffen wird, ist die erneute Bilanzierung der Ausgleichsleistungen notwendig. Planexterne Kompensationsmaßnahmen sind in Maßnahmenkennblättern darzustellen und in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern.	Umweltgutachter Büro Fritz & Grossmann wurde kurzfristig beauftragt; Gutachten liegt seit 11.03.2021 vor; Forderungen UNB sind abgearbeitet; Gutachten wird Bestandteil der UN zur Entwurfs-offenlage	+
	- Die vorgesehene Geländemodellierung des Gewässers ist in mehreren Schnitten im Bereich der geänderten Grünflächen darzustellen.	wird in gesondertem Plan zur Begründung ergänzt	+

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Zu den einzelnen Punkten wird folgendes angemerkt: <b>Artenschutz</b> Die Änderungsfläche befindet sich in einem bereits gültigen Bebauungsplan. Artenschutzrechtliche Problematiken werden nicht gesehen, solange der vorhandene Wasserführende Graben erhalten und unter ökologischen Gesichtspunkten aufgewertet wird.	Kennntnisnahme; Grabe wird erhalten	0
	<b>Ausgleichsflächen und Eingriffsregelung</b> Durch den geplanten Bau einer neuen Zufahrtsstraße wird massiv in den bisher als Ausgleichs- und Grünfläche vorgesehenen Bereich eingegriffen. Wegen des Wegfalls der bisherigen Ausgleichsflächen ist eine Neuberechnung der Kompensationsleistung der Grünflächen innerhalb des Bebauungsplans (als Umweltbericht) nötig. Hierzu sind die überplanten Grünflächen (Ausgleichsflächen) im Bebauungsplan zu bilanzieren und durch externe Ausgleichsmaßnahme zu kompensieren. Es ist außerdem darzustellen, wie die Erhaltung und Führung des Gewässers erfolgen soll. Hierzu benötigen wir mehrere Geländeschnitte, aus denen hervorgeht, dass das Gewässers inklusive seiner naturnahen Böschungen (Gefälle ca. 1 m zu 2-3 m) weiterhin erhalten werden kann.	Darstellung Gewässer war und ist in den UN dargestellt; die bisherigen Ausgleichsflächen sind nicht weggefallen, sondern statt dessen die bis dato geplanten Parkplätze aufgegeben; Bilanzierung wurde im Erl.-bericht objekt dargestellt. E-A-Bewertung erfolgt i.R.d. erarbeiteten Umweltgutachtens	+
	Die neuen externen Kompensationsmaßnahmen sind vorgezogen oder zumindest zeitgleich mit der neuen Bebauung umzusetzen. Zur Darstellung und Konkretisierung dieser Maßnahmen sind Maßnahmenkennblätter vorzulegen. Die planexternen Maßnahmen sind über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Landratsamt zu sichern. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass der Vertragsabschluss vor Satzungsbeschluss erfolgen muss. Ein Vertragsentwurf ist der Naturschutzbehörde rechtzeitig zur Prüfung vorzulegen.	Nach der gutachterlichen Bewertung sind keine externen (Keine Vorschläge) notwendig. Es ist sogar ein Kompensations-überschuss von 250 Ökopunkten über die internen Maßnahmen möglich. Vorbehaltlich der Zustimmung UNB zu den gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen wird kein öffentlich-rechtlicher Vertrag notwendig und auch nicht vorgesehen. Statt dessen wird der Eingriffsausgleich über die Festsetzungen des Bebauungsplanes geregelt.	-
	Es wird davon ausgegangen, dass die neue Straße zur Errichtung des ersten Bauabschnitts nicht benötigt wird, sondern erst mit Beginn des zweiten Bauabschnitts hergestellt wird. Die Herstellung der Straße ohne vorherige Änderung des Bebauungsplans (mit Nennung von Ausgleichsmaßnahmen) ist aus unserer Sicht nicht zulässig bzw. möglich.	auf welche Bauabschnitte sich UNB bezieht (Bplan sieht keine Bauabschnitte vor!!!) ist unklar; Gemeinde wird Straße bauen wenn BPlanverfahren abgeschlossen ist	0

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
13	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Kommunales Abwasser</b>	05.01.2021	
	Sofern durch die Änderungen nicht wesentlich von der wasserrechtlich genehmigten Entwässerung abgewichen wird, bestehen keine Bedenken. Wesentliche Abweichungen sind im Vorfeld mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen.	Kenntnisnahme	0
14	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Oberirdische Gewässer</b>	05.01.2021	
	<b>Starkregen:</b> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge zu berücksichtigen, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 BauGB). Überflutungen infolge von Starkregenereignissen sind auf Grundlage von § 72 WHG Hochwasser. Starkregen sind deshalb als Belange des Hochwasserschutzes zu werten.	Kenntnisnahme	0
	Aufgrund der geplanten Überbauung des Entwässerungsgrabens (Steinfurt) ist im vorherigen Bebauungsplan ein hangparalleler Graben im oberen Grenzbereich des Bebauungsplans mit Mündung in den nördlichen Graben geplant, um das Gebiet vor wild abfließendem Hangwasser zu schützen und dem Tümpel / der Feuchtwiese ausreichend Wasser zuzuführen. Der hangparallele Graben ist hydraulisch ausreichend zu dimensionieren und er ist naturnah zu gestalten.	Kenntnisnahme, der Hangparallele Graben ist i.Z.v. bestehenden, rechtskräftigen Bplan bereits weitgehend hergestellt und nicht Inhalt des laufenden Verfahrens; Hinweis wird berücksichtigt	0
	<b>Gewässerrandstreifen</b> Der Graben (Espenlau) ist Gewässer II. Ordnung. Es gilt nach § 29, Abs. 1 WG ein Gewässerrandstreifen von 5 m im Innenbereich. Dieser Bereich ist als öffentliche Grünfläche deklariert. Der gesamte Gewässerrandstreifen des Grabens und dessen Erweiterung sind mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.	Der Gewässerrandstreifen von 5,00m ist berücksichtigt, die Palunetlagen entsprechend angepasst und im Bplan-zeichnerischer Teil ausgewiesen	+
	<b>Gewässerquerung</b> Für die Querung des Grabens (Espenlau) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §28 WG zu beantragen. Die Vorabstimmungen und Information über die notwendigen Inhalte der Antragsunterlagen sind bereits erfolgt. Das Wasserrechtsverfahren muss vor der Umsetzung des Vorhabens abgeschlossen sein.	Das Wasserrechtsverfahren wird von der Gemeinde gesondert beantragt	+
15	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Altlasten</b>		-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
16	<b>Landratsamt Tuttlingen, WWA - Bodenschutz</b>		-
	Es wird angegeben, dass sich die Gewerbefläche um 950 m <sup>2</sup> reduziert und sich die Verkehrsflächen um 1.050 m <sup>2</sup> vergrößert. Dadurch verringert sich die Grünfläche um ca. 100 m <sup>2</sup> . Sofern es bei der Reduzierung der Grünfläche bleiben muss, ist für die daraus resultierende Neuversiegelung von rund 100 m <sup>2</sup> ein Ausgleich erforderlich, der entsprechend zu ermitteln, zu bewerten und auszugleichen ist. Die Anpassung der Bilanz ist im Zuge der förmlichen Behördenbeteiligung darzustellen. In der Planungsphase sowie bei Durchführung der Bauarbeiten, insbesondere innerhalb der geplanten Flächenneuanspruchnahme, sind die Belange des Bodenschutzes, insbesondere der sorgsame, haushälterische und schonende Umgang mit Boden sowie die nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen zu berücksichtigen.	der Eingriffs-Ausgleich ist vom Umweltgutachter auch für das Schutzgut Boden bewertet; siehe Gutachten	+

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	- Auf die Minimierung der Bodenversiegelung der Gewerbefläche ist zu achten (z.B. mehrgeschossige Bauweise, möglichst kurze Zufahrten, nach Möglichkeit Einbeziehung von Stellplatz unter das Gebäude, Tiefgaragen, Parkplätze entlang von Straßen, geländeangepasste Bauweise).	die schriftlichen Festsetzungen / örtlichen Bauvorschriften werden ergänzt/geändert	+
	- Auf die Minimierung des Versiegelungsgrades ist zu achten (z.B. Verzicht von Schottergärten, Verwendung wasserdurchlässige Beläge für Zufahrten und Zuwegungen, PKW-Stellplätzen, Lagerplätzen, wenn Belange des Grundwasserschutzes nicht entgegenstehen).		
	- Auf die Vermeidung von Bodenverdichtungen (z.B. verdichtungsarmes Arbeiten Anlegen der Baustelleneinrichtung auf bereits befestigten Flächen) ist zu achten.		
	- Die Erdbewegungen sind auf ein unumgängliches Maß zu beschränken, wobei insbesondere die sinnvolle Wiederverwendung des anfallenden unbelasteten Bodenmaterials (z.B. Massenausgleich auf dem Grundstück) anzustreben ist. Dies ist bereits in der Planungsphase zu berücksichtigen.		
	- Anfallendes überschüssiges und unbelastetes Erdmaterial ist ordnungsgemäß auf der gemeindeeigenen Erddeponie zu entsorgen. Das Erdmaterial muss dafür frei von bodenfremden Beimengungen (wie Holz, Beton, Straßenaufbruch, Ziegeln, Dachziegeln, usw.) sein. Die Verwertung hat auf der Grundlage der VwV Bodenmaterial zu erfolgen.		
	- Aufgrund der geogen bedingt erhöhten Arsengehalte in den (Ober)Böden auf Gemarkung Frittlingen ist bei einer Beseitigung von Erdmaterial außerhalb der Gemarkung Frittlingen mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Kontakt aufzunehmen.		
	- Bei Zutagetreten von optischen (z.B. Bauschuttanteilen, Asphaltbrocken) oder geruchlich auffälligem Erdmaterial ist umgehend Kontakt mit dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, aufzunehmen.		
	- Bei Bodenaushub mit Anhaltspunkten für eine Kontamination (z.B. auf Grund bodenfremder Beimengungen) sind Haufwerke zu bilden und zu beproben, um den Entsorgungsweg festlegen zu können. Das Untersuchungsergebnis ist dem Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, vorzulegen. Die Beseitigung von Aushubmaterial, das nicht auf der örtlichen Erddeponie zugelassen ist, hat auf Basis der Deponieverordnung (DepV) zu erfolgen.		
	- Wird für evtl. Auffüllungen auf dem Baugrundstück zusätzliches Material angefahren, darf entweder nur unbelastetes Erdmaterial, welches die Zuordnungswerte Z 0 der VwV Bodenmaterial einhält, oder qualifiziertes Recyclingmaterial, welches mit Ausnahme der baustoffspezifischen Parameter die Zuordnungswerte Z 1.1 der VwV Bodenmaterial einhält, verwendet werden. Qualifiziertes Recyclingmaterial muss gebrochen, analytisch untersucht und die Herkunft muss bekannt sein.		
	- Für die evtl. Verwendung von qualifiziertem Recyclingmaterial ist die schriftliche Zustimmung des Landratsamtes einzuholen.		
	- Schädliche Bodenveränderungen und Bodenverunreinigungen (u.a. Verfüllen der Baugruben mit Bauschutt oder Bauabfall) sind abzuwehren.		
	Des Weiteren verweisen wir auf die Fachliteratur (Heft 10, Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen) und ergänzend auf das Bodenschutzmerkblatt/Erdaushubmerkblatt des Landratsamtes Tuttlingen, das auf der Homepage des Landratsamtes bei der Volltextsuche unter Erdaushub einzusehen ist.	Kenntnisnahme; wird bei der Umsetzung berücksichtigt	0
17	Landratsamt Tuttlingen, Brand- und Katastrophenschutz	05.01.2021	

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Aus Sicht des Brandschutzes besteht beim vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan grundsätzlich keine Einwände. Es wird ergänzend auf die Einhaltung folgender Brandschutz-Vorschriften hingewiesen: 1. Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Flächen für die Feuerwehr (VwV-Feuerwehrflächen), iVm. § 15 Landesbauordnung. 2. DVGW-Arbeitsblatt W-405, iVm. § 2 (5) Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung sowie Ziffer 5.1 IndBauRL.	Kenntnisnahme	0
	Die Installation von Überflurhydranten wird ausdrücklich empfohlen. Sie bieten bei Brandeinsätzen gegenüber Unterflurhydranten einsatztaktisch erhebliche Vorteile, insbesondere durch die deutlich bessere Auffindbarkeit, die schnellere Bedienbarkeit und bei winterlichen Verhältnissen. Wir empfehlen aus einsatztaktischen Gründen Hydrantenabstände von maximal 120 Metern einzuhalten.	Bei der Wendeplatte wird ein Überflurhydrant vorgesehen	+
	Die Feuerwehr Frittlingen verfügt über kein eigenes Hubrettungsfahrzeug. Auch die Stützpunktfeuerwehr Spaichingen kann – aufgrund einer Fahrzeit > 5 Minuten – das dort vorgehaltene Hubrettungsfahrzeug nicht innerhalb der fachtechnisch erforderlichen Eintreffzeit für Menschenrettungsmaßnahmen einsetzen. Da Schiebleitern, mit einer Nennrettungshöhe von 8 Meter bis 12 Meter nur bedingt für wirksame Lösch- und Rettungsarbeiten i.S.d. § 15 LBO geeignet sind, bestehen für den Bereich des obigen Bebauungsplanes grundsätzlich Bedenken gegenüber Aufenthaltsräume, die eine Rettungshöhe > 8 Meter aufweisen. In solchen Fällen muss ein zweiter baulicher Rettungsweg hergestellt werden, der den Anforderungen der DIN 18065 (notwendige Treppe) entspricht.	Kenntnisnahme; ist i.Z.d. jeweiligen Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen	0
<b>18</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Landwirtschaftsamt</b>		05.01.2021
	Die 2. Änderung des Frittlinger BBP „Steinenfurth IV“ beinhaltet eine Reduktion der ausgewiesenen Gewerbeflächen um 950 m <sup>2</sup> und eine Vergrößerung der Verkehrsflächen um 1.050 m <sup>2</sup> . In der Folge verringern sich die bislang festgesetzten Grünflächen um ca. 100 m <sup>2</sup> , was einen neuen naturschutzrechtlichen Ausgleichsanspruch nach sich ziehen wird. Dieser ist im Rahmen der Anpassung der E/A-Bilanz noch zu bestimmen. Inwieweit dadurch zusätzliche Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen erforderlich werden und daraus ggf. ein Rückgriff auf landwirtschaftliche Flächen resultiert, ist zum gegenwärtigen Planungsstand nicht bekannt. Es wird daher um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten. Grundlegende landwirtschaftliche Bedenken sollten der 2. Änderung des Bebauungsplanes indes nicht im Wege stehen.	Kenntnisnahme; die umweltfachliche Bewertung des Gutachters ergibt, dass der Eingriffs-Ausgleich intern kompensiert werden kann und damit keine zusätzlichen, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen	0
<b>19</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Forstamt</b>		05.01.2021
	Im Grundsatz bestehen aus Sicht des Forstamtes keine Bedenken gegen obiges Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass zwischen Gebäuden, in denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, und Wald immer ein Mindestabstand von 30 Metern einzuhalten ist. Sofern es sich bei der Bestockung auf den Grundstücken Flst. 3477 und 3478 um Wald handelt, soll dies bei der zukünftigen Bebauung beachtet werden.	Kenntnisnahme; wird im BPlan als Hinweis aufgenommen; ist i.Z.d. der Bauantragsstellung über Einzelfallregelung zu beachten entsprechend den bisher schon geltenden Regelungen zum Baugebiet	0
<b>20</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Straßenbauamt</b>		05.01.2021

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>Das Landratsamt Tuttlingen nimmt als Untere Straßenbaubehörde zum Bebauungsplanverfahren "Steinenfurth IV – 2. Änderung" in Frittlingen wie folgt Stellung:</p> <p>Der Geltungsbereich der 2. Änderung liegt rechts neben der L 434 zwischen Frittlingen und Wellendingen, von Netzknoten 7818 014 nach Netzknoten 7818 017, um die Station 1,000, innerhalb der zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung des Gebietes erfolgt ab der nächstgelegenen, überregionalen Straße über die bereits bestehende Zufahrtsstraße zur Firma ADT Angst Drehteile GmbH &amp; Co. KG. Laut dem Aktenvermerk über die Verkehrsschau am 12.06.2007 wurde der Bau einer Linksabbiegespur für die neue Erschließungszufahrt aus Kostengründen vorerst zurückgestellt. Laut dem damaligen Aktenvermerk sollte diese erst gebaut werden, wenn die Ansiedlung eines weiteren Betriebes erfolgt.</p> <p>Nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) weist die L 434 eine überregionale Verbindungsfunktion auf und ist somit der Kategoriengruppe LS II und als Folge der Entwurfsklasse EKL 2 zuzuordnen. Aufgrund der vorhandenen übrigen Streckencharakteristik entspricht der Ausbaustandard jedoch der Entwurfsklasse EKL 3. In Abhängigkeit von der Entwurfsklasse EKL 3 ist somit für den Anschluss des Gewerbegebietes Steinenfurt IV" zumindest ein Linksabbiegetyp "LA 2" erforderlich.</p> <p>Da ein Teil des Zielverkehrs aus Richtung Norden über die B 27 (Schömberg) und über die L 434 (Wellendingen) ins Gewerbegebiet kommt, und aufgrund des Aktenvermerkes hält die untere Straßenbaubehörde mit der jetzigen Erschließung des weiteren Bauvorhabens für den Anschluss an die L 434 die Anlage einer Linksabbiegespur für erforderlich.</p> <p>Die untere Straßenbehörde hat folgende Bedingungen und Auflagen:</p>	Kenntnisnahme	0
	1.) Einzelzufahrten von den Grundstücken zur L 434 werden nicht zugelassen. Die Erschließung hat ausschließlich über die bereits bestehende Stichstraße zu erfolgen. Entsprechend dem Vorspann ist für den verkehrsgerechten Anschluss der Erschließungsstraße an die L 434 die Anlage einer Linksabbiegespur erforderlich. Dies ist im Bebauungsplan durch entsprechende Planzeichen darzustellen.	Kenntnisnahme, Linksabbieger wird in BPlan zeichn. Teil mit aufgenommen. Hinweis wg. nicht zugelassener Einzelplatzzufahrt erfolgt im textlichen Teil	+
	2.) Es wird darauf hingewiesen, dass Aufgrabungen, Durchpressungen oder sonstige Veränderungen an der Landesstraße, insbesondere für die Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen, nur nach Abschluss eines Nutzungsvertrages mit der Straßenbaubehörde - Landkreis Tuttlingen vorgenommen werden dürfen.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. Erschließung/Straßenbau berücksichtigt	0
	3.) Aus dem Baugebiet darf kein Abwasser oder Oberflächenwasser der Landesstraße und deren Entwässerungseinrichtungen zugeleitet werden.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. Erschließung/Straßenbau berücksichtigt	0
	4.) Sollten aufgrund des geplanten Baugebietes Änderungen an den Entwässerungseinrichtungen (Leitungen, Querdolen, Muldeneinlaufschächten u. ä.) der Landesstraße erforderlich werden, so hat die Kosten hierfür die Gemeinde zu tragen. Erforderliche Änderungen müssen mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. Bauausführung berücksichtigt	0
	5.) Eine u. U. geplante Bepflanzung (z. B. Baumreihe) im Bereich der Landesstraße muss mit der Straßenbaubehörde abgestimmt werden. Bei der Neupflanzung von Bäumen i. Z. der Landesstraße ist der erforderliche lichte Raum freizuhalten.	Kenntnisnahme; wird i.Z.d. Erschließung/Straßenbau berücksichtigt	0

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	6.) Es wird weiter darauf hingewiesen, dass aufgrund der Zustimmung zum vorgelegten Bebauungsplan keine Forderungen auf Schutzmaßnahmen wegen von der L 434 ausgehenden und auf das Baugebiet einwirkenden Lärmimmissionen abgeleitet werden können.	Kenntnisnahme	0
<b>21</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Vermessungsamt</b>	-	-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
<b>22</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gewerbeaufsichtsamt</b>	-	-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
<b>23</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Gesundheitsamt</b>	-	-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
<b>24</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Nahverkehrsamt</b>	-	-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
<b>25</b>	<b>Landratsamt Tuttlingen, Untere Flurbereinigungsbehörde</b>	-	-
	Es werden zum jetzigen Planungsstand keine Bedenken oder Anregungen erhoben.	Kenntnisnahme	0
<b>Regierungspräsidium</b>			
<b>30</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Höhere Raumordnungsbehörde</b>	24.11.2020	
	Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns aus raumordnerischer Sicht wie folgt: 1. Planungsrechtliche Aspekte Zwar würde die nun geplante neue Verkehrserschließung nach der Bebauungsplanbegründung wohl nur zu einer relativ geringfügigen flächenmäßigen Verkleinerung der hier bislang im wirksamen Flächennutzungsplan ausgewiesenen Grünfläche (um ca. 100 qm) führen. Dennoch ist es unseres Erachtens nicht auszuschließen, dass es bei der jetzigen Planung vor allem im Bereich der geplanten neuen Wendefläche sowie der südlich davon beabsichtigten Gewässerquerung zu einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung der Funktion dieser Grünfläche kommt und die jetzige Planung damit insoweit den Zielsetzungen des aktuellen Flächennutzungsplanes widerspricht. In enger Abstimmung mit dem Landratsamt Tuttlingen als die für die Bauleitpläne der Gemeinde Frittlingen zuständigen Baurechtsbehörde ist deshalb zu prüfen, ob der Bebauungsplanänderungsentwurf auch in diesem Teilbereich noch als aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen entwickelt zu haben.	Kenntnisnahme, das Landratsamt Tuttlingen ist am Verfahren beteiligt. Der Bplan ist aus dem bereits rechtskräftigen Bplan, der bereits vollumfänglich im FNP liegt, entwickelt	0
	2. Belange der Raumordnung und Landesplanung 2.1 Aus dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanentwurfes geht hervor, dass die im Zuge der jetzigen Bebauungsplanänderung geplante neue Nordzufahrt zum "Gewerbegebiet II" eine Verdolung des dort verlaufenden Oberflächengewässers notwendig macht. Zudem wird in der Bebauungsplanbegründung aufgeführt, dass das Plangebiet im Westen an einen "Retentionsraum" angrenzt. Obwohl unser Raumordnungskataster keinen Hinweis auf die evtl. Betroffenheit eines solchen "Retentionsraumes" enthält, bitten wir insoweit deshalb um Berücksichtigung der Grundsätze 4.3.3 und 3.1.10 Landesentwicklungsplan 2002 (LEP), wonach - naturnahe Gewässer zu erhalten, ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie Ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben sind und wonach - bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.	Kenntnisnahme, bei dem Retentionsraum handelt es sich um den i.Z.v vorlaufende Bplanverfahren festgelegten und wasserrechtlich genehmigten Regenrückhaltebecken; Terminologie wird in Begründung geändert	0

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<p>2.2 Nach den Grundsätzen 1.9, 2.4.3.8 und 5.1.1 Abs. 1 LEP sollen die Tier- und Pflanzenwelt sowie ökologisch bedeutsame Teile von freiräumen bewahrt und geschützt, Beeinträchtigungen ökologischer Funktionen vermieden bzw. minimiert und nachteilige Folgen unvermeidbarer Eingriffe ausgeglichen werden.</p> <p>Das bereits oben unter Ziff. 2.1 dieser Stellungnahme angesprochene Oberflächengewässer wurde jedoch nach unserem Raumordnungskataster vor allem im westlichen und mittleren Abschnitt als "gesetzlich geschützte Biotopfläche" (hier: Sumpfseggenried im Gewann Plattstein) erfasst. In enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden sollte deshalb sichergestellt werden, dass die nunmehr beabsichtigte Bebauungsplanänderung auch mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes vereinbar ist.</p> <p>Dies gilt vor allem für diejenigen Teilbereiche, in denen die neuen Straßenverkehrsflächen relativ dicht an diese Biotopfläche heranreichen bzw. das dort verlaufende Oberflächengewässer sogar queren.</p>	Kenntnisnahme, das Landratsamt Tuttlingen (Untere Naturschutzbehörde) ist am Verfahren beteiligt.; Umweltgutachter ist involviert	0
	<p>2.3 Das Plangebiet grenzt im Nordosten an eine Waldfläche mit der Funktion des Erholungswaldes an. Obwohl mit der festgesetzten Baugrenze auch weiterhin ein Abstand von 15m zu diesem Waldbestand eingehalten werden soll, regen wir insoweit deshalb eine Abstimmung des (Keine Vorschläge) auch mit den zuständigen Forstbehörden an.</p>	Kenntnisnahme, das Landratsamt Tuttlingen (Forstbehörde) ist am Verfahren beteiligt.	0
	<p>3. Umweltprüfung</p> <p>Nach den §§2 Abs. 4 und 2a Baugesetzbuch hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bauleitplanes bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss. Bisläng liegt eine solche Umweltprüfung jedoch noch nicht vor. Wir regen deshalb an, den notwendigen Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden geprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können. Hierbei bitten wir schon jetzt um Verständnis dafür, dass sich die höhere Raumordnungsbehörde selbst zum notwendigen Umfang und Detaillierungsgrad dieser Umweltprüfung nicht näher äußern kann. Wir weisen aber darauf hin, dass sich der Inhalt der Umweltprüfung grundsätzlich zunächst an der Anlage zu §2 Abs. 4 und §2a Baugesetzbuch zu orientieren hat.</p> <p>Eine nähere bzw. abschließende raumordnerische Stellungnahme zu dieser Planung ist uns im Übrigen erst nach Vorlage eines vollständigen Bebauungsplanentwurfes (incl. der uns bislang noch nicht vorliegenden textlichen Festsetzungen) möglich.</p>	Kenntnisnahme; Umweltgutachten liegt mittlerweile vor und ist Bestandteil der Unterlagen zur Entwurfs offenlage	+
31	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Straßenwesen und Verkehr</b>		17.12.2020
	Wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 12.11.2020 geprüft und stimmen diesem zu. Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Landes oder des Bundes.	Kenntnisnahme; siehe auch Stellungnahme des LRA	0
32	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Geologisches Landesamt</b>		23.12.2020

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine	Kenntnisnahme	0
	<b>Geotechnik</b> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Ausstrichbereich der Gesteine der Obtususton- sowie der Pylonotenton- und Angulatenton-Formation, welche teilweise von quartären Verwitterungs-/Umlagerungsbildungen mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Ggf. können Gesteine der Arietenkalk-Formation angetroffen werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungs-bodens ist zu rechnen. Beim Antreffen der Gesteine der Arietenkalk-Formation sind Ölschiefergesteine nicht auszuschließen. Auf die bekannte Gefahr möglicher Baugrundhebungen nach Austrocknung bzw. Überbauen von Ölschiefergesteinen durch Sulfatneubildung aus Pyrit wird hingewiesen. Die Ölschiefer können betonangreifendes, sulfathaltiges Grund- bzw. Schichtwasser führen. Eine ingenieurgeologische Beratung durch ein in der Ölschieferthematik erfahrenes privates Ingenieurbüro wird empfohlen. Darüber hinaus werden auch bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenn-werten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Kenntnisnahme, die aufgeführten geotechnischen Hinweise werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.	+
	<b>Boden</b> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme	0
	<b>Mineralische Rohstoffe</b> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
	<b>Grundwasser</b> Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme	0

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	<b>Bergbau</b> Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauegebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Kenntnisnahme	0
	<b>Geotopschutz</b> Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme	0
	<b>Allgemeine Hinweise</b> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB ( <a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a> ) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme	0
<b>33</b>	<b>Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>34</b>	<b>Regierungspräsidium Freiburg, Forstpolitik und forstliche Förderung</b>	14.12.2020	
	Im unmittelbaren Vorhabenbereich des Bebauungsplanes „Steinenfurth IV – 2. Änderung“ ist kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG vorhanden. Jedoch grenzt Wald im Sinne von § 2 LWaldG (hier: Kleinprivatwald) im Nordosten an das Plangebiet unmittelbar an. Bei einer zukünftigen Bebauung ist die Waldabstandsregelung nach § 4 Abs. 3 LBO zu berücksichtigen. Bitte richten Sie das Baufenster dementsprechend aus, auch wenn der Waldabstand zu Flurstück 3477 bereits beim Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ vom 30.01.2009 mit 15 m Abstand deutlich unterschritten und festgesetzt wurde. Nach § 56 Abs. 3 LBO ist die ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung ein öffentlicher Belang. Nach unserer Aktenlage wurden wir offensichtlich bei dem Bebauungsplan „Steinenfurth IV – 1. Änderung“ vom 30.01.2009 nicht beteiligt. Es bestehen darüber hinaus aus forstrechtlicher und forstfachlicher Sicht keine weiteren Anmerkungen gegenüber dem Planentwurf.	Nach LBO können in Ausnahmefällen geringere Waldabstände als 30m zulässig sein. Dies ist im Einzelfall zu klären ==> Baugrenzen werden gegenüber der Waldgrenze nicht definiert; wenn bauliche Einrichtungen mit kleinerem Abstand zum Wald vorgesehen sind, ist dies im Einzelfall im Zuge eines Bauantrages zu klären; keine Veränderung zum bestehenden BPlan	+
<b>sonstige Fachbehörden, Komm. Verwaltungsgemeinschaften, Organisationen und komm. Zweckverbände</b>			
<b>40</b>	<b>Polizeidirektion, Konstanz</b>	07.01.2021	

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	zum vorgelegten Bebauungsplan Steinenfurth IV – 2. Änderung – nimmt das Polizeipräsidium Konstanz aus verkehrspolizeilicher Sicht wie folgt Stellung: 1. Die geplante Fahrbahn weist eine Breite von 6,00 m auf. An dieser Stelle wird auf die RAS 06, 5.2.9, S. 55, hingewiesen. Demnach sollte aus hiesiger Sicht, bei möglicher Lkw/Lkw-Begegnung mindestens eine Fahrbahnbreite von 6,50 m, besser 7,00 m, geplant werden. Der Zweck der seitlich verlaufenden Streifen von 0,5 m Breite erschließt sich aktuell nicht. Sollten diese als Gehweg gedacht sein, wird eine einseitige Führung bei einer Breite von mindestens 1,80 m empfohlen. Sollte jedoch 1,50 m nicht unterschreiten. Bereits ein Rollstuhl benötigt etwa eine Breite von 1,10 m, ein Kinderwagen 1,00 m (s. RAS 06, Tab. 4, S. 29).	Die "seitl.. verlaufenden Streifen" sind Schrammborde mit je 50 cm wegen dem Lichtraumprofil. Diese sind nicht für Fußgänger oder Rollstuhlfahrer vorgesehen. Warum sich die Polizeidirektion hier so äußert, entzieht sich unserer Kenntnis. Die Fahrbahnbreite von 6,00m ist mit diesen Sicherheitsstreifen ausreichend (weil Straßenraum 6,00+0,5+0,5m = 7,00m breit); schmalere Fahrbahn führt zu geringeren Fahrgeschwindigkeiten. Straßenraumbreiten werden nicht verändert, auch wg. größeren Flächenverbrauch.	-
	2. Die geplante Wendefläche scheint aus hiesiger Sicht entsprechend der RAS 06 ausreichend dimensioniert.	Kenntnisnahme	0
	3. Nach der VwV Stellplätze, Anlage 1, Nr. 9.1, sollten pro 50-70 m <sup>2</sup> Nutzfläche ein Stellplatz vorgehalten werden. Zumal bereits vorhandene Parkplätze scheinbar ersatzlos gestrichen werden. Ein Nachweis der geforderten Stellplätze sollte vom Bebauungsplan vorgegeben werden.	Stellplatznachweis hat gemäß LBO i.Z. der baurechtlichen Verfahrens zu erfolgen und wird nicht über den Bplan geregelt	-
<b>41</b>	<b>Zweckverband Wasserversorgung Oberer Neckar, Technische Betriebsleitung</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>Berufsverbände und Interessengemeinschaften</b>			
<b>50</b>	<b>BUND-Umweltzentrum Tuttlingen, Landesverband BW - Kreisgruppe Tuttlingen</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>51</b>	<b>Regionalverband, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>52</b>	<b>Industrie- und Handelskammer, Schwarzwald-Baar-Heuberg</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>53</b>	<b>Handwerkskammer, Konstanz</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>54</b>	<b>Naturpark Obere Donau e.V., Geschäftsstelle</b>		27.11.2020

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
	Inhalt der Stellungnahme		
	Von Seiten der Geschäftsstelle des Naturparks Obere Donau e. V. teilen wir Ihnen mit, dass das vom geplanten Vorhaben betroffene Gebiet „Steinenfurt IV“ zwar innerhalb der Gebietskulisse des Naturparks Obere Donau liegt, es sich aber um einen Bereich einer Inneren Erschließungszone der Gemeinde Frittlingen handelt. Gemäß § 2 Ziffer (5) 1 der Naturparkverordnung gehören Gebiete im Geltungsbereich eines Bebauungsplan zu Inneren Erschließungszone. Innerhalb einer Inneren Erschließungszone besteht gemäß § 2 Ziffer (5) der Naturparkverordnung (GBl. vom 15.7.2005 Seite 566ff) kein Erlaubnisvorbehalt nach der Naturparkverordnung und es gelten auch nicht die Festlegungen des Naturparkplans. Eine Stellungnahme der Naturparkgeschäftsstelle ist daher nicht nötig und auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Kenntnisnahme	0
<b>Versorger</b>			
<b>60</b>	<b>Netze BW, Stuttgart</b>		03.12.2020
	Im Bereich des Bebauungsplanes befinden sich bereits 0,4-kV sowie 20-kV-Kabelnetze der Netze BW GmbH, welche in absehbarer Teil bestehen bleiben sollen. Eine Erweiterung dieser Netze im Zuge der Erstellung der geplanten Straße, im Änderungsbereich des Bebauungsplanes, ist nicht geplant. Unsere bereits abgegebenen Stellungnahmen, insbesondere zum Gesamtbebauungsplan, haben weiterhin Gültigkeit.	Kenntnisnahme	0
<b>61</b>	<b>Energieversorgung, Rottweil</b>		27.11.2020
	Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans unterhalten wir derzeit keine Erdgas Leitungen. Sofern Bedarf besteht, werden wir unser bestehendes Netz in der Wellendinger Straße erweitern.	Kenntnisnahme	0
<b>62</b>	<b>Deutsche TELECOM AG T-Com, Donaueschingen</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0
<b>63</b>	<b>Unitymedia-Vodafone</b>		01.12.2020
	Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.	Kenntnisnahme	0
<b>Nachbargemeinden</b>			
<b>70</b>	<b>Verwaltungsgemeinschaft Spaichingen, Rathaus</b>		26.11.2020
	Seitens der Stadt Spaichingen bestehen keine Bedenken gegen den Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplans „Steinenfurt IV – 2. Änderung“. Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren.	Kenntnisnahme	0
<b>71</b>	<b>Gemeindeverwaltung Aldingen/Aixheim, Rathaus</b>		24.11.2020
	für die Beteiligung am BPlan-Verfahren „Steinenfurt IV - 2. Änderung“ bedanken wir uns. Anregungen und Hinweise werden keine vorgebracht, die Belange der Gemeinde Aldingen sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme	0
<b>72</b>	<b>Gemeindeverwaltung Gosheim, Rathaus</b>		24.11.2020
	Die Gemeinde Gosheim hat keine Einwände oder Stellungnahmen zu genanntem Verfahren.	Kenntnisnahme	0
<b>73</b>	<b>Gemeindeverwaltung Neufra, Rathaus</b>		25.11.2020
	Die Stadt Rottweil hat keine Anregungen bezüglich des Vorhabens der Gemeinde Frittlingen, im oben genannten Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung und Erweiterung" vorzubringen.	Kenntnisnahme	0
<b>74</b>	<b>Gemeindeverwaltung Wellendingen, Rathaus</b>		-
	keine Stellungnahme abgegeben	Kenntnisnahme	0

Gemeinde Frittlingen			
Bebauungsplan "Steinenfurth IV - 2. Änderung"			
Übersicht der vorgetragenen Anregungen und Abwägungsbeschluss		Abwägungsergebnis	
Nr.	Behörde, Fachbereich, Datum der Stellungnahme Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsbeschluss des Gemeinderates	Index
75	Gemeindeverwaltung Denkingen, Rathaus keine Stellungnahme abgegeben	- Kenntnisnahme	 0
<b>Bürger / Anwohner</b>			
99	vorgetragene Anregungen zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung keine	Kenntnisnahme	0